

## Merkblatt

### zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und Kanalisation

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen (u.a. Trinkwasser- und Fernwärmeversorgungsleitungen sowie Abwasserleitungen) zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden und Versorgungsunterbrechungen ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Die Versorgungsleitungen verstehen sich einschließlich der Kommunikationsleitungen (z.B. Glasfaser Penzberg, Steuerleitungen etc.).

Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

1. In den eingeholten Spartenplänen können Änderungen eventuell noch nicht berücksichtigt sein. Die Gültigkeitsdauer einer Spartenauskunft beträgt 4 Wochen und muss danach erneut eingeholt werden.
2. Versorgungsanlagen können nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt sein (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
3. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60-160 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
4. Vor dem Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung, Technik) Erkundigungen über evtl. im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
5. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei der Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
6. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Bodendurchschlagsraketen, Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Schutzbereich der Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren Lage bekannt und eine Schädigung ausgeschlossen ist.

7. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen oder Sachschäden zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen.  
Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
8. Folgende lichte Mindestabstände (Schutzraum) sind einzuhalten:  
Bei Kreuzungen: 50 cm  
Bei Parallelverlegung: 100 cm  
Innerhalb dieses Bereichs dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Leitungen verlegt werden. Bestehende Leitungen einschließlich der Schutzbereiche dürfen nicht überbaut werden und sind von Bepflanzung freizuhalten.
9. Lagenänderung und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens, vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
10. Die Anwesenheit des Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
11. Bei Auftreten/Feststellen eines Schadens ist wie folgt vorzugehen:
  - Alle Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen
  - Den Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
  - Die Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
  - Die Stadtwerke Penzberg bei Schäden unverzüglich benachrichtigen.
  - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
  - Weitere Maßnahmen mit den Stadtwerken Penzberg und anderen zuständigen Stellen abstimmen.
  - Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zur Ankunft eines Beauftragten der Stadtwerke Penzberg an der Baustelle zu verbleiben.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Penzberg ist unter folgenden Telefonnummern zu erreichen:

Wasser:	08856 9032 301
Abwasser:	08856 9032 401
Fernwärme:	08856 9032 601